

Satzung des Marktes Absberg zur Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBl. S. 70) erlässt der Markt Absberg folgende

Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu **Erholungszwecken** im Gebiet des Marktes Absberg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der gemeindlichen Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Beitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Absberg zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An - und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede über 18 Jahre alte Person 1,00 € in der Gesamtgemeinde.
- 3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei.

- 4) Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 % erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung von 50 %, ab einer Behinderung von 80 % wird eine Ermäßigung von 100 % gewährt. Sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch einen entsprechenden Vermerk im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, erhält auch die notwendige Begleitperson die entsprechende Ermäßigung

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Erholungsgebiet des Marktes Absberg übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Erholungsgebiet der Gemeinde übernachten, am 1. Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt Absberg erhältlichen Formblattes, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt Absberg die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat für die Meldung der Beitragspflichtigen den besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten gemäß § 30 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl I S.1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2016 (BGBl. I S. 130) beim Verkehrsamt (Tourist Info) oder bei der Gemeindeverwaltung (VG Gunzenhausen) einzureichen.
- 2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens bis 05. des Folgemonats an den Markt Absberg abzuführen.
- 3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet dem Markt Absberg für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- 1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Markt Absberg haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

- 2) Der Markt Absberg kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Nutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

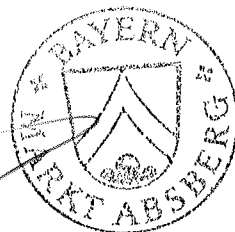
- 1) Mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann nach Art. 15 KAG (leichtfertige Abgabenverkürzung) belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in der Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KAG (Abgabenhinterziehung) bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) 1977 sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- 2) Mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann, wenn die Handlung nicht nach Art. 15 KAG geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Art. 16 KAG Abgabengefährdung).
- 3) Die Höhe der Geldbuße wird von der Gemeindeverwaltung, in Einzelfällen durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Absberg zur Erhebung eines Kurbeitrages vom 20.06.2016 außer Kraft.

Markt Absberg
Absberg, den 23.11.2016



H. Schmauß
1. Bürgermeister